



Fanfarezug Schwarz Gelb Dattenberg 2011

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fanfarezug Schwarz Gelb Dattenberg 2011"

Der Sitz des Vereins ist in "53547 Dattenberg"

§2 Zweck

- 1.) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Personen, die an der Erhaltung und Pflege des musikalischen Brauchtums interessiert sind.
Ein besonderes Augenmerk ist hier auf das Fördern und die Unterweisung der Jugend in der musikalischen Brauchtumspflege.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ein Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand zu stellen.
- 2.) Die Aufnahme wird durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes vollzogen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet :
 - a: durch Tod
 - b: durch freiwilligen Austritt
eine Kündigung kann erst zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Die Kündigung ist 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzubringen.
 - c: durch den vom Vorstand verhängten Ausschluß.
- 2.) Mitglieder können ausgeschlossen werden :
 - a: wenn sie den Verein durch ihr Verhalten ideell oder wirtschaftlich schädigen.
 - b: wenn sie mit ihren Beiträgen länger als 2 Jahre im Rückstand bleiben, obwohl eine Mahnung erfolgte.
- 3.) Ausschlüsse aus dem Verein können unter Angabe der Gründe an alle Mitglieder bekanntgegeben werden.

- 4.) Den Ausschluß teilt der Vorstand dem Mitglied schriftlich mit.
- 5.) Eine Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluß über die Ausschließung aufheben.
- 6.) Wiederaufnahme nach einem Ausschluß ist erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

§6 Die Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB ist der " 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende", von denen jeder allein zur Vertretung befugt ist.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, daß der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zum weiteren Vorstand, der nur intern wirkt, gehören:

1. Vorsitzender , 2. Vorsitzender , Kassierer , Schriftführer ,
- Zeugwart , Jugendwart , Beisitzer , Medien- und Pressevertreter

§8 Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn Ergänzungswahl erforderlich, gewählt.
- 2.) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 3.) Wählbar sind alle Mitglieder ab 16 Jahre
eine Wiederwahl ist möglich, Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt.

- 4.) Zwischen Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands leitet ein aus der
Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Versammlung.
- 5.) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält
- 6.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod , Niederlegung , Widerruf
oder Ausschlußaus dem Verein. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann
die Bestellung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden, wenn das Mitglied sich
einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat oder sich
als unfähig erweist.
- 7.) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus,
muß durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl
durchgeführt werden.

Andere Vorstandspositionen können direkt vom Vorstand besetzt werden.

§9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen :

- 1.) a: als Jahreshauptversammlung

b: als außerordentliche Mitgliederversammlung

c: als Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt oder mind. 20% der Mitglieder
dies beantragt.
- 2.) Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mind. 1 Woche vorher
schriftlich einzuladen.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung
eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur bearbeitet, wenn die
Versammlung zustimmt.
- 4.) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlußfähig.

5.) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:

- a: Jahresbericht von allen Vorstandsmitgliedern
- b: Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c: Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen, ansonsten leitet der
 - 1. Vorsitzende die Versammlung
- d: Wahl von 2 Kassenprüfern für das neue Geschäftsjahr
- e: Sonstiges und eingereichte Anträge

§10 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufhebung, sofern nicht anders vereinbart.

§11 Beiträge und Umlagen

Der Vereinsbeitrag und Umlagen sind durch die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung festzulegen.

Beiträge und Umlagen sind Bringschulden und werden 1x angemahnt.

§12 Verhalten von Mitgliedern

Die Mitglieder verpflichten sich bei Aufnahme in den Verein, stets darauf zu achten, sich nicht vereinschädigend zu verhalten.

Dies gilt bei Vereinsveranstaltungen und wird auch im privatem Bereich vorausgesetzt.

§13 Verweisungsklausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die
Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung

Diese Satzung wurde am 09.12.2011 im Rahmen der Gründungsversammlung beschlossen.